

Fortgeschrittenenklausur Erbrecht: Monopoly und Oldtimer

Wiss. Mitarbeiter Yasin Cetiner, Düsseldorf*

Sachverhalt

M ist 82 Jahre alt und sehr vermögend. Sein Vermögen besteht im Wesentlichen aus Häusern. Er ist seit 1980 mit F verheiratet. Die beiden haben zwei Kinder, A und B. Am 2.9.2024 stirbt M nach langer Krankheit. F findet im Schrank des M einen verschlossenen Brief, der auf den 18.6.1984 datiert ist. Auf dem Briefumschlag steht handschriftlich „Mein Testament vom 18.6.1984“. Darunter befindet sich die handschriftliche Unterschrift des M. F öffnet den Brief und findet darin ein Dokument mit folgendem Inhalt, das ebenfalls in der Handschrift des M verfasst ist:

„Ich – M – bestimme, dass meine Häuser an meine Ehefrau F und meine beiden Kinder A und B gehen. F soll entscheiden, welches unserer Kinder mein Fahrrad bekommt. Wer von meinen vier besten Freunden, X1, X2, X3 und X4, meine geliebte Briefmarkensammlung erhalten soll, mögen die vier durch eine Partie Monopoly bestimmen. Der Gewinner bekommt die Sammlung. Mein guter Schulfreund S soll meinen Oldtimer erhalten.“

Das Dokument weist noch das Datum (18.6.1984), aber keine Unterschrift auf. Eine Ortsangabe fehlt ebenfalls.

Zu ihrer Überraschung findet F in dem Schrank ein weiteres Dokument, das auf den 28.11.1989 datiert ist. Darin steht in der Handschrift des M:

„Ich – M – habe soeben am eigenen Leibe erfahren, dass X4 bei Monopoly notorisch mogelt. Meine Anordnung im Testament vom 18.6.1984 gilt nicht mehr. Nur X1, X2 und X3 sollen durch eine Partie Monopoly entscheiden, wem meine Briefmarkensammlung zugutekommt.“

Unter dem Text findet sich die handschriftliche Unterschrift des M sowie die Angabe „Düsseldorf, der 28.11.1989“. Nach dem Tod des M stiehlt der Dieb D den dem M gehörenden Oldtimer. F, A und B trifft am Diebstahl kein Verschulden. D erleidet in der Folge einen selbstverschuldeten Unfall mit Totalschaden. Der Oldtimer hatte einen Verkehrswert von 35.000 €.

Frage 1

Ist das Testament des M vom 18.6.1984 wirksam?

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Thilo Kuntz, LL.M. [University of Chicago]), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der Sachverhalt wurde an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im SoSe 2025 als Klausur in der Übung zum Bürgerlichen Recht gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug 120 min. Für wertvolle Hinweise dankt der Autor Prof. Dr. Thilo Kuntz, LL.M. (University of Chicago).

Frage 2

Welche Ansprüche haben die Erben des M gegen D in Bezug auf den Oldtimer?

Frage 3

Welche Ansprüche hat S gegen die Erben und D in Bezug auf den Oldtimer?

Bearbeitungsvermerk

Bei der Bearbeitung der Fragen 2 und 3 sind Ansprüche aus §§ 985, 861, 1007, 2021 ff. BGB *nicht* zu prüfen. Auch § 992 BGB i.V.m. §§ 823 ff. BGB bleiben *außer Betracht*.

Lösungsvorschlag

Frage 1: Ist das Testament des M vom 18.6.1984 wirksam?	888
I. Testierfähigkeit.....	888
II. Testierwille	889
III. Grundsatz der Höchstpersönlichkeit	889
1. § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB bezüglich des Fahrrads.....	889
2. § 2065 Abs. 1 BGB bezüglich der Briefmarkensammlung	890
3. § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB bezüglich der Briefmarkensammlung	890
IV. Form	890
1. Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift.....	890
2. Ort und Datum	891
3. Zwischenergebnis.....	891
V. Kein wirksamer Widerruf.....	891
1. Widerrufstestament.....	892
2. Rechtsfolge	892
3. Gesamtwirksamkeit nach § 2085.....	892
4. Zwischenergebnis.....	892
VI. Ergebnis.....	892
Frage 2: Welche Ansprüche haben die Erben des M gegen D in Bezug auf den Oldtimer? .	893
I. Anspruch auf Herausgabe aus § 2018 BGB	893
II. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB	893
1. Voraussetzungen	893
2. Schaden	894
a) Anspruch auf Übergabe aus §§ 2174, 2147 S. 2, 2148, 2032 Abs. 1 BGB.....	894
aa) Aktivlegitimation des S	894

bb) Passivlegitimation der Erbengemeinschaft	894
cc) Anfall des Vermächtnisses	894
dd) Unwirksamkeit des Vermächtnisses	894
ee) Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit	894
ff) Zwischenergebnis	895
b) Haftungsschaden (§§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 2174 BGB)	895
aa) Schuldverhältnis	895
bb) Pflichtverletzung	895
cc) Zusätzliche Voraussetzungen	895
dd) Vertretenmüssen	895
ee) Zwischenergebnis	896
c) Zwischenergebnis	896
3. Ergebnis	896
III. Ergebnis	896
Frage 3: Welche Ansprüche hat S gegen D in Bezug auf den Oldtimer?	896
A. Ansprüche gegen die Erbengemeinschaft	896
B. Ansprüche gegen D	896
I. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB	896
II. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation	897
1. Dogmatische Herleitung der Grundsätze der Drittschadensliquidation	897
2. Verletzter hat Anspruch, aber keinen Schaden	898
3. Dritter hat Schaden, aber keinen Anspruch	898
4. Zufällige Schadensverlagerung	898
5. Durchführung der Drittschadensliquidation	899
6. Ergebnis	899
C. Gesamtergebnis	899

Frage 1: Ist das Testament des M vom 18.6.1984 wirksam?

Das auf den 18.6.1984 datierte Testament des M ist wirksam, wenn Testierfähigkeit und Testierwillen des M gegeben sind, der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit gewahrt ist, kein Verstoß gegen zwingende Formvorschriften vorliegt und das Testament nicht nachträglich wirksam widerrufen wurde.

I. Testierfähigkeit

M ist testierfähig, § 2229 BGB.

II. Testierwille

M müsste über einen Testierwillen verfügen. Das Erfordernis eines solchen Willens lässt sich bei eigenhändigen Testamenten mittelbar dem Wortlaut von § 2247 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 BGB entnehmen („Ernstlichkeit seiner Erklärung“). Als Sonderfall des Rechtsbindungswillens setzt der Testierwille voraus, dass der Erblasser den ernstlich erklärten Willen hat, ein rechtsverbindliches Testament zu errichten.¹ Es ist nichts dafür ersichtlich, dass es M bloß um einen Entwurf oder Ähnliches ging. Vielmehr nimmt er rechtsverbindliche Anordnungen vor. Der Testierwille ist damit gegeben.

III. Grundsatz der Höchstpersönlichkeit

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nach §§ 2064, 2065 BGB müsste gewahrt sein. M hat das Testament selbst errichtet, sodass ein Verstoß gegen den Grundsatz der formellen Höchstpersönlichkeit gem. § 2064 BGB ausscheidet. In Betracht kommen jedoch Verstöße gegen den Grundsatz materieller Höchstpersönlichkeit aus § 2065 BGB. In den §§ 2064, 2065 BGB kommt zum Ausdruck, dass der Erblasser allein vor seinem Gewissen die Verantwortung dafür trägt, wenn er die Erbfolge anders ausgestaltet, als das Gesetz sie vorgesehen hat.² Die Vorschriften dienen dem Schutz der Testierfreiheit.³

1. § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB bezüglich des Fahrrads

§ 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB könnte verletzt sein, indem M es F überlässt, welches ihrer Kinder das Fahrrad erhalten soll. Danach kann der Erblasser die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, nicht einem anderen überlassen. Eine Ausnahme hiervon sieht § 2151 Abs. 1 BGB vor. Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis i.S.d. § 1939 BGB in der Weise bedenken, dass der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll, § 2151 Abs. 1 BGB. Die Zuwendung des Fahrrads müsste ein Vermächtnis darstellen. Ein solches liegt gem. § 1939 BGB vor, wenn der Erblasser durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwendet. Dies ist durch Auslegung nach § 133 BGB zu ermitteln. Maßgeblich ist allein der Wille des Erblassers. Führt die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis und bestehen damit Zweifel, ist auf die Auslegungsregel insbesondere des § 2087 BGB zurückzugreifen.

Zwar setzt M neben F auch A und B als Erben ein. Die Zuwendung des Fahrrads ist aber nach dem Wortlaut des Testaments und der systematischen Ausgestaltung separat zu betrachten. M geht es darum, dass A oder B einen schuldrechtlichen Anspruch auf das Fahrrad erhalten sollen. Dieses Ergebnis wird mit Hinblick auf die Zuwendung eines Einzelgegenstandes subsidiär durch die Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB bestätigt („im Zweifel“).⁴ Folglich liegt ein Vermächtnis vor, §§ 1939, 2147 ff. BGB. F steht ein Bestimmungsrecht darüber zu, wer von den beiden Kindern, A oder B, das Fahrrad bekommen soll. Damit greift die Ausnahme des § 2151 Abs. 1 BGB. Ein Verstoß gegen § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB liegt nicht vor.

¹ *Sticherling*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2247 Rn. 8.

² BGHZ 15, 199 (200) = NJW 1955, 100.

³ *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 2064 Rn. 4; *Leipold*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2064 Rn. 1

⁴ Zur Einordnung von § 2087 Abs. 2 BGB als Auslegungsregel BayObLG NJW-RR 1996, 1478; *Rudy*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2087 Rn. 7; *Schrader*, NJW 1987, 117 (118).

2. § 2065 Abs. 1 BGB bezüglich der Briefmarkensammlung

Bezüglich der Briefmarkensammlung kommt ein Verstoß gegen § 2065 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach kann der Erblasser eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dass ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll. Ein mittelbarer Verstoß dagegen kommt insoweit in Betracht, als X1, X2, X3 und X4 das Spiel nicht vornehmen und so faktisch darüber entscheiden könnten, ob die Verfügung gelten oder nicht gelten soll. Allerdings deutet der Wortlaut des § 2065 Abs. 1 BGB („in der Weise treffen, dass ein anderer zu bestimmen hat“) auf das zielgerichtete Einräumen eines Bestimmungsrechts hin. Eine mittelbare Bestimmungsmöglichkeit genügt nicht. Zudem zeigt die Wertung der §§ 2074, 2075 BGB, dass letztwillige Zuwendungen auch unter Bedingungen getroffen werden können. Mithin ist § 2065 Abs. 1 BGB nicht verletzt.

3. § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB bezüglich der Briefmarkensammlung

§ 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB könnte verletzt sein, indem es M dem Ausgang des Monopoly-Spiels überlässt, wer von seinen vier besten Freunden die Briefmarkensammlung erhält. Fraglich ist, ob dadurch M dem Wortlaut des § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB entsprechend „die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, einem anderen überlässt.“ Dafür könnte sprechen, dass es bei Monopoly auch auf Verhandlungsgeschick und kluge Entscheidungen ankommt (Tauschgeschäfte, Häuserbau etc.). Insoweit unterscheidet sich Monopoly von Karten- oder reinen Würfelspielen. Gleichwohl hängt der Ausgang des Spiels erheblich vom Zufall ab, weil die gewürfelte Zahl nicht selten darüber entscheidet, ob man auf einer mit Häusern oder Hotels bebauten Straße landet oder nicht. Hinzu kommt, dass die gewürfelte Zahl maßgeblich dafür ist, ob man Straßen erwerben kann. Damit ist Monopoly – trotz der Bedeutung beeinflussbarer Faktoren wie Verhandlungsgeschick – von zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet. Daher überlässt es M nicht „einem anderen“, sondern weitgehend dem Zufall, wer seine Briefmarkensammlung erhalten soll. Überdies sind erneut die Wertungen der §§ 2074, 2075 BGB zu berücksichtigen. Folglich liegt kein Verstoß gegen § 2065 Abs. 2 Alt. 1 BGB vor.

IV. Form

Das Testament müsste formwirksam errichtet worden sein. Gem. § 2231 Nr. 2 BGB kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine vom Erblasser nach § 2247 BGB abgegebene Erklärung errichtet werden.⁵ Der Verstoß gegen zwingende Formvorschriften des § 2247 BGB führt zur Nichtigkeit des Testaments, § 125 S. 1 BGB.

1. Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift

Gem. § 2247 Abs. 1 BGB kann der Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Sowohl die Unterschrift auf dem Brief als auch der Inhalt des Dokuments sind handschriftlich von M verfasst, sodass eine eigenhändige Niederschrift gegeben ist. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass sich nur auf dem zugeklebten Briefumschlag, nicht aber auf dem Dokument selbst die Unterschrift des M befindet. Der Unterschrift kommt eine Abschlussfunktion zu.⁶ Sie bezweckt, ein untrügliches Anzeichen für die Vollständigkeit und den Abschluss der Erklä-

⁵ Vertiefend hierzu *Lorenz*, JuS 2024, 818.

⁶ *Baumann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2022, § 2247 Rn. 103.

zung zu gewährleisten.⁷ Die Unterschrift soll das Dokument räumlich abschließen, um so spätere Zusätze auszuschließen.⁸ Bei dem hier vorliegenden Brieftestament ist die Unterschrift auf dem Umschlag nach der Verkehrsauffassung und dem Willen des Erblassers nur dann als Fortsetzung und Abschluss der Testamentserrichtung anzusehen, wenn weder aus dem Inhalt des Umschlags noch den begleitenden Umständen die selbstständige und damit vom in dem Umschlag befindlichen Dokument losgelöste Bedeutung des Umschlags zu entnehmen ist.⁹ Zudem muss ein *innerer Zusammenhang* mit den Erklärungen des Erblassers bestehen.¹⁰ In einem solchen Fall lässt sich die auf dem Umschlag befindliche Unterschrift als äußere Fortsetzung und als Abschluss des innen liegenden Testaments begreifen.¹¹ Der Unterschrift darf mithin keine selbstständige abweichende Bedeutung zukommen.¹²

Auf dem verschlossenen Brief steht „Mein Testament vom 18.6.1984“. Das in dem Brief befindliche Dokument weist das gleiche Datum auf und enthält erbrechtliche Verfügungen des M. Damit bilden der verschlossene Brief und das darin befindliche Dokument eine äußere und innere Einheit. Die äußere Einheit wird durch das Zukleben, die innere Einheit durch die Überschrift „Mein Testament vom 18.6.1984“, dasselbe Datum auf dem Dokument und den folgenden Verfügungen hergestellt. Aufgrund dieser äußeren und inneren Einheit schließt die auf dem Umschlag befindliche Unterschrift das in dem Umschlag liegende Dokument räumlich ab. Damit erfüllt die Unterschrift ihre Abschlussfunktion. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach § 2247 Abs. 1 Alt. 2 BGB liegt vor.

2. Ort und Datum

Nach § 2247 Abs. 2 BGB soll der Erblasser in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat. Das Dokument weist mit dem 18.6.1984 das Datum auf. Zwar fehlt eine Ortsangabe. Jedoch stellt § 2247 Abs. 2 BGB nach seinem Wortlaut eine reine Sollvorschrift dar, weshalb Verstöße nicht zur Nichtigkeit nach § 125 S. 1 BGB führen. Eine Ausnahme folgt auch nicht aus § 2247 Abs. 5 S. 2 BGB.

3. Zwischenergebnis

Das Testament des M genügt den Formvorgaben der §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB.

V. Kein wirksamer Widerruf

Das Testament des M vom 18.6.2024 könnte durch das auf den 28.11.1989 datierte Testament teilweise widerrufen worden sein. Gem. § 2258 Abs. 1 BGB wird durch die Errichtung eines Testaments ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

⁷ *Klingseis*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 22, 14. Aufl. 2020, § 2247 Rn. 23; *Sticherling*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2247 Rn. 39.

⁸ *Sticherling*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2247 Rn. 39.

⁹ *Sticherling*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2247 Rn. 45; vgl. *Baumann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2022, § 2247 Rn. 117.

¹⁰ *Sticherling*, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2247 Rn. 45; *Baumann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2022, § 2247 Rn. 119 („innerer Zusammenhang zwischen Testament und Umschlag“).

¹¹ BayObLG NJW-RR 1986, 494 (495); *Grziwotz*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.4.2025, § 2247 Rn. 47.

¹² *Grziwotz*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.4.2025, § 2247 Rn. 47.

1. Widerrufstestament

Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen, § 2253 BGB. Der Widerruf erfolgt gem. § 2254 BGB durch Testament. Dieses muss alle Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllen. An der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB) und am Testierwillen (§ 133 BGB) bestehen keine Zweifel. Zudem hat M das Testament vom 28.11.1989 handschriftlich und damit eigenhändig geschrieben (§§ 2231 Nr. 2, 2247 Abs. 1 BGB). Unter dem Text findet sich die handschriftliche Unterschrift des M. Darüber hinaus weist das Dokument mit „Düsseldorf, der 28.11.1989“ auch eine Orts- und Datumsangabe auf (§ 2247 Abs. 2 BGB). Folglich ist das Testament vom 28.11.1989 wirksam.

2. Rechtsfolge

In der Rechtsfolge gilt § 2258 Abs. 1 BGB. Die Norm ordnet keine Gesamt-, sondern lediglich eine Teilunwirksamkeit an. Das Testament vom 28.11.1989 hebt nach § 2258 Abs. 1 BGB das Testament vom 18.6.1984 insoweit auf, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht. Im Testament vom 18.6.1984 ordnet M an, dass X1, X2, X3 und X4 mit einem Spiel Monopoly entscheiden sollen, wer die Briefmarkensammlung erhalten soll. Diese Anordnung soll laut dem Testament vom 29.11.1989 nicht mehr gelten. Nunmehr sollen wegen der Mogelei des X4 nur noch X1, X2 und X3 durch eine Partie Monopoly entscheiden, wem die Briefmarkensammlung zugutekommen soll. Folglich hebt das Testament vom 28.11.1989 dasjenige vom 18.6.1984 insoweit auf, als X4 nicht mehr zum Kreis der potentiellen Vermächtnisnehmer gehört.

3. Gesamtunwirksamkeit nach § 2085

Abweichend von § 2258 Abs. 1 BGB könnte nach § 2085 BGB die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen, nämlich das Bedenken des X4, zur Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen führen, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, § 133 BGB. Die Einsetzung des X4 steht in keinem Zusammenhang mit den übrigen Verfügungen des M. Vielmehr handelt es sich um separate Anordnungen. Aus § 2085 BGB folgt damit nichts Abweichendes.

4. Zwischenergebnis

Die Anordnung im Testament vom 18.6.1984, dass X4 zum Kreis der potentiellen Vermächtnisnehmer zählt, ist gem. §§ 2258 Abs. 1, 2253, 2254 BGB unwirksam.

VI. Ergebnis

Das Testament des M vom 18.6.1984 ist bis auf die Einbeziehung von X4 in den Kreis der Vermächtnisnehmer wirksam.

Frage 2: Welche Ansprüche haben die Erben des M gegen D in Bezug auf den Oldtimer?

I. Anspruch auf Herausgabe aus § 2018 BGB

Die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Oldtimers aus § 2018 BGB haben. Wie dargelegt, handelt es sich bei F, A und B um die Erben des M.

Fraglich ist, ob D Erbschaftsbesitzer i.S.v. § 2018 BGB ist. Erbschaftsbesitzer ist danach, wer auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt. D hat den Besitz an dem zur Erbschaft gehörenden Oldtimer erlangt, obwohl ihm in Wirklichkeit ein Erbrecht nicht zusteht. Jedoch bringt der Wortlaut des § 2018 BGB zum Ausdruck, dass nur derjenige Erbschaftsbesitzer ist, der sich ein Erbrecht anmaßt.¹³ Dieser muss dem wahren Erben unter Berufung auf ein vermeintliches eigenes Erbrecht Nachlasssachen vorenthalten, die er entweder schon vor dem Erbfall (z.B. als Mieter oder Verwahrer) besessen hat oder dem Erbfall zunächst ohne Erbrechtsanmaßung in Besitz genommen hat.¹⁴ §§ 2018 ff. BGB greifen dann erst von dem Zeitpunkt an ein, in dem der Besitzer den Nachlassgegenstand als Erbe beansprucht. Nicht erforderlich ist, dass die Anmaßung des Erbrechts wörtlich erfolgt; es reicht aus, dass sich der Besitzer des Nachlassgegenstandes als Erbe geriert.¹⁵ D hat sich nie als Erbe ausgegeben. Er ist damit kein Erbschaftsbesitzer i.S.v. § 2018 BGB.¹⁶

Damit scheidet ein Anspruch aus § 2018 BGB aus.

II. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB

Die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft könnte gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

1. Voraussetzungen

Erforderlich ist zunächst eine Vindikationslage zur Zeit des schädigenden Ereignisses in Form des Unfalls. F, A und B müssten Eigentümer und D Besitzer ohne Recht zum Besitz sein, §§ 985, 986 BGB. Mit dem Erbfall ist das Eigentum des M am Oldtimer kraft Gesetzes im Wege der Universalsukzession auf die Erben F, A und B übergegangen, §§ 1922 Abs. 1, 1942 Abs. 1, 2032 Abs. 1 BGB. D ist unmittelbarer Besitzer ohne Recht zum Besitz (§ 986 Abs. 1 S. 1 BGB) gegenüber den Erben. Eine Vindikationslage liegt mithin vor. Zwar ist D unverklagt (§ 989 BGB). Er hat jedoch bereits bei dem Erwerb des Besitzes positive Kenntnis vom Mangel seines Besitzrechts und ist damit bösgläubig, § 990 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB analog. Der Oldtimer hat einen Totalschaden erlitten und kann daher nicht mehr von D herausgegeben werden. Überdies hat D den Unfall verschuldet. Die haftungsbegründenden Voraussetzungen der §§ 989, 990 BGB sind mithin erfüllt.

¹³ Lindner, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2025, § 2018 Rn. 9 f.

¹⁴ Helms, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2018 Rn. 16.

¹⁵ Helms, in: MüKo-BGB, Bd. 11, 9. Aufl. 2022, § 2018 Rn. 16.

¹⁶ Vertiefend zum Erbschaftsanspruch Prütting, JuS 2015, 205; speziell zu „Strukturähnlichkeiten“ zwischen §§ 2018 ff. BGB und §§ 987 ff. BGB Würdinger, JuS 2020, 97 (101).

2. Schaden

Gem. § 989 BGB müsste der Erbengemeinschaft ein Schaden entstanden sein, §§ 249 ff. BGB. Grundsätzlich hat D gem. § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand in Form des Unfalls nicht eingetreten wäre. Dann stünde der Oldtimer im Besitz der Erbengemeinschaft. Dieser kann nicht mehr herausgegeben werden, sodass gem. § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB dessen Wert i.H.v. 35.000 € zu ersetzen ist.

Die Erbengemeinschaft könnte jedoch gem. § 2174 BGB S gegenüber dazu verpflichtet sein, den Oldtimer zu übergeben und zu übereignen. Ein Schaden wäre dann grundsätzlich nicht gegeben.

a) Anspruch auf Übergabe aus §§ 2174, 2147 S. 2, 2148, 2032 Abs. 1 BGB

S könnte gegen die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Oldtimers aus §§ 2174, 2147 S. 2, 2148, 2032 Abs. 1 BGB haben.

aa) Aktivlegitimation des S

Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerden die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern, § 2174 BGB. S müsste als Vermächtnisnehmer aktivlegitimiert sein. M ordnet in seinem Testament vom 18.6.1984 an, dass S seinen Oldtimer erhalten soll. Das spricht dafür, dass ihm nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf den Oldtimer eingeräumt werden soll, nicht hingegen eine dingliche Rechtsstellung (§ 133 BGB). Subsidiär folgt dies auch aus der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB. Damit ist S als Vermächtnisnehmer aktivlegitimiert nach § 2174 BGB.

bb) Passivlegitimation der Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft (§ 2032 Abs. 1 BGB) müsste passivlegitimiert und damit beschwert nach § 2174 BGB sein. Mangels Regelung des M ist gem. § 2147 S. 2 BGB der Erbe beschwert. Nach § 2148 BGB können auch mehrere Erben mit einem Vermächtnis beschwert werden. Damit ist die Erbengemeinschaft von F, A und B beschwert und somit passivlegitimiert.

cc) Anfall des Vermächtnisses

Mit dem Erbfall in Form des Todes des M (§ 1922 Abs. 1 BGB) ist das Vermächtnis angefallen, § 2176 BGB.

dd) Unwirksamkeit des Vermächtnisses

Das Vermächtnis könnte gem. § 2171 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Bei dem Oldtimer handelt es sich um eine Stückschuld, sodass mit dem Totalschaden objektive Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB eingetreten ist. § 2171 Abs. 1 BGB setzt in zeitlicher Hinsicht aber voraus, dass die objektive Unmöglichkeit bereits „zur Zeit des Erbfalls“ und damit nach § 1922 Abs. 1 BGB bei dem Tod des M bestanden hat. Zur objektiven Unmöglichkeit ist es erst nach dem Tod des M gekommen. Folglich ist das Vermächtnis nicht gem. § 2171 Abs. 1 BGB unwirksam.

ee) Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit

Die Leistungspflicht der Erbengemeinschaft aus § 2174 BGB könnte gem. § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB ausgeschlossen sein. Objektive Unmöglichkeit der Pflicht der Erbengemeinschaft zur Übergabe und

Übereignung des Oldtimers ist gegeben (siehe oben). Damit ist der Anspruch des S aus § 2174 BGB ausgeschossen.

ff) Zwischenergebnis

S hat gegen die Erbengemeinschaft keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Oldtimers aus §§ 2174, 2147 S. 2, 2148, 2032 Abs. 1 BGB. Damit ist grundsätzlich kein Schaden der Erbengemeinschaft infolge des Schadens entstanden.

b) Haftungsschaden (§§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 2174 BGB)

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage nach einem Haftungsschaden der Erbengemeinschaft. Ist diese infolge des von D verschuldeten Unfalls ihrerseits dem S gegenüber mit Hinblick auf den Ausschluss des Anspruchs aus § 2174 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, wäre ein Schaden i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB in Form eines Haftungsschadens zu bejahen. S könnte gegen die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 2174 BGB haben.

aa) Schuldverhältnis

§ 280 BGB setzt ein Schuldverhältnis voraus. Darunter fallen auch gesetzliche Schuldverhältnisse.¹⁷ Mit Hinblick auf § 2174 BGB begründet das Vermächtnis ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Vermächtnisnehmer S und der aus F, A und B bestehenden Erbengemeinschaft.¹⁸ Damit besteht ein Schuldverhältnis.

bb) Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis müsste die Erbengemeinschaft eine Pflicht verletzt haben, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie trifft eine Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Oldtimers an S aus § 2174 BGB. Bei nachträglicher Unmöglichkeit (§ 283 BGB) stellt die Nichterfüllung eine objektive Pflichtverletzung i.S.d. § 280 BGB dar.¹⁹ Das zur Unmöglichkeit führende Verhalten ist demgegenüber eine Frage des Vertretenmüssens und nicht der Pflichtverletzung.²⁰ Die Erbengemeinschaft hat den Anspruch des S aus § 2174 BGB nicht erfüllt. Eine Pflichtverletzung ist gegeben.

cc) Zusätzliche Voraussetzungen

Die Pflicht aus § 2174 BGB ist nachträglich, nämlich nach dem Erbfall unmöglich geworden. Folglich liegt nachträgliche Unmöglichkeit vor, sodass die zusätzliche Voraussetzung des § 283 BGB erfüllt ist (§ 280 Abs. 3 BGB).

dd) Vertretenmüssen

Die Erbengemeinschaft müsste den zur Unmöglichkeit führenden Umstand zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Grundsätzlich hat sie Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie trifft jedoch am Diebstahl kein Verschulden. Es fehlt damit am Vertretenmüssen.

¹⁷ Lorenz, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2025, § 280 Rn. 2.

¹⁸ Vgl. Otte, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2019, § 2174 Rn. 31; Ludyga, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 22, 14. Aufl. 2020, § 2174 Rn. 11.

¹⁹ Lorenz, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2025, § 280 Rn. 2.

²⁰ Ernst, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2020, § 283 Rn. 5.

Hinweis: Eine Zufallshaftung nach § 287 S. 2 BGB als strengere Haftung i.S.v. § 276 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BGB besteht nicht. Die Erbengemeinschaft ist mit ihrer Pflicht aus § 2174 BGB nicht in Schuldnerverzug (§ 286 BGB). Die fehlende Mahnung könnte zwar gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich sein, wenn man den Erbfall in Form des Todes des Erblassers M als „Ereignis“ i.S.d. Norm versteht. Allerdings fehlt es an der „Bestimmung“ einer angemessenen Zeit für die Leistung. Damit ist § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht einschlägig. Die Zufallshaftung des § 287 S. 2 BGB greift nicht.

ee) Zwischenergebnis

S hat gegen die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 2174 BGB.

c) Zwischenergebnis

Damit stehen S gegen die Erbengemeinschaft insgesamt keine Ansprüche in Bezug auf den Oldtimer zu. Folglich ist der Erbengemeinschaft infolge des Unfalls kein Schaden entstanden.

3. Ergebnis

Die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft hat gegen D keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

III. Ergebnis

Die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft hat gegen D in Bezug auf den Oldtimer keine Ansprüche.

Frage 3: Welche Ansprüche hat S gegen D in Bezug auf den Oldtimer?

A. Ansprüche gegen die Erbengemeinschaft

Wie bereits geprüft, hat S gegen die Erbengemeinschaft weder einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Oldtimers aus § 2174 BGB noch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 283, 2174 BGB.

B. Ansprüche gegen D

I. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

S könnte gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

Dies setzt eine Rechtsgutsverletzung voraus. In Betracht kommt eine Eigentumsverletzung. Dann müsste S Eigentümer des Oldtimers sein. Ursprünglich stand der Wagen im Eigentum des M. Mit seinem Tod ist das Eigentum kraft Gesetzes im Wege der Universalsukzession auf die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft übergegangen, §§ 1922 Abs. 1, 1942 Abs. 1, 2032 Abs. 1 BGB. Die Anordnung eines Vermächnisses begründet ausweislich des Wortlauts des § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des vermachten Gegenstandes (vgl. § 241 Abs. 1 BGB). Das deutsche Recht kennt lediglich das schuldrechtlich wirkende Damnations-

legat, ein dinglich wirkendes Vermächtnis ist ihm fremd (Vindikationslegat).²¹ Mangels Eigentums des S am Oldtimer scheidet eine Eigentumsverletzung aus.

In Betracht kommt die Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB. Möglicherweise stellt das Forderungsrecht des S aus § 2174 BGB ein sonstiges Recht dar, das der D durch den Unfall und dem daraus resultierenden Ausschluss der Forderung des S wegen § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB verletzt hat. Aus der Nennung des „sonstigen Rechts“ in § 823 Abs. 1 BGB unmittelbar im Anschluss an das Eigentum folgt, dass sonstige Rechte nur solche sind, die mit dem Eigentum vergleichbar sind. Sie müssen also absolut wirken und eine Nutzungs- und Ausschlussfunktion erfüllen, vgl. § 903 S. 1 BGB.²² Schuldrechtliche Forderungen bewirken noch keine dingliche Verfestigung mit Hinblick auf die Sache, sondern führen lediglich relativ zu einem Anspruch gegen den Schuldner und unterfallen damit mangels Eigentumsähnlichkeit nicht dem Begriff des sonstigen Rechts in § 823 Abs. 1 BGB.²³

S hat gegen D keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

II. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation

S könnte gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation haben.

1. Dogmatische Herleitung der Grundsätze der Drittschadensliquidation

Grundsätzlich kann der Verletzte nur seinen eigenen Schaden, nicht jedoch den eines Dritten geltend machen (Dogma vom Gläubigerinteresse).²⁴ Die den §§ 249 ff. BGB zugrundeliegende Wertung, dass der nur mittelbar Geschädigte keinen eigenen Schadensersatzanspruch hat, kann zu einer ungerechtfertigten Entlastung des Schädigers führen.²⁵ Das Dogma vom Gläubigerinteresse gilt nicht absolut.²⁶ Trägt der Dritte im Innenverhältnis zum Inhaber des verletzten Rechts die Gefahr, so ist er selbst als nur mittelbar Geschädigter nicht anspruchsberechtigt, während der Inhaber des verletzten Rechts mangels eigenen Schadens keinen Schadensersatzanspruch hat.²⁷ Für den Schädiger darf diese für ihn regelmäßig nicht erkennbare Verlagerung des Schadens auf den mittelbar Geschädigten nicht dazu führen, dass er von seiner Ersatzpflicht frei wird. Das folgt aus dem Zweck der Gefahrtragungsregelung. Denn diese soll nur das Verhältnis zwischen dem Inhaber der Rechtsposition und dem Dritten regeln, nicht hingegen den Schädiger entlasten. Die Interessenlage ist deshalb mit der Vorteilsausgleichung bei Leistungen Dritter an den Geschädigten vergleichbar.²⁸ Eine Drittschadensliquidation kommt deshalb immer dann in Betracht, wenn eine Aufspaltung zwischen einer Rechtsposition und dem mit ihr typischerweise verbundenen wirtschaftlichen Interesse besteht, sodass der Schaden nicht beim verletzten Rechtsinhaber, sondern beim Dritten eintritt.²⁹ Die Gewährung von

²¹ Vgl. *Otte*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2019, § 2174 Rn. 1.

²² *Kern*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 823 Rn. 12.

²³ *Kern*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 823 Rn. 17.

²⁴ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 19; *Lorenz*, JuS 2022, 13.

²⁵ *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 289.

²⁶ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 330.

²⁷ *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 289 (auch zum Folgenden).

²⁸ *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 289.

²⁹ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 330.

Schadensersatz infolge der Verletzung eines anderen als den Anspruchsinhaber ist dem BGB überdies nicht fremd, vgl. §§ 844, 845 BGB.³⁰

Ohne Anwendung der Drittschadensliquidation würde die Anordnung eines Vermächtnisses und das dadurch entstehende gesetzliche Schuldverhältnis zwischen der Erbengemeinschaft und S aus § 2174 BGB wie ein faktischer Haftungsausschluss zugunsten des Schädigers D wirken.³¹ Das widerspricht der Relativität der Schuldverhältnisse. Die Anwendung der Drittschadensliquidation ist daher zur Wiederherstellung der Relativität des gesetzlichen Schuldverhältnisses in Form des Vermächtnisses nach § 2174 BGB erforderlich.

Hinweis: Dies unterscheidet die Drittschadensliquidation dogmatisch vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.³² Während die Drittschadensliquidation die Relativität des Schuldverhältnisses wiederherstellt, indem dieses nicht wie ein faktischer Haftungsausschluss zugunsten des Schädigers wirken soll, durchbricht der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter die Relativität der Schuldverhältnisse. Die Drittschadensliquidation erweitert nicht das Haftungsrisiko des Schädigers, der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter hingegen schon.³³

2. Verletzter hat Anspruch, aber keinen Schaden

Die aus F, A und B bestehende Erbengemeinschaft hat gegen D dem Grunde nach Ansprüche auf Schadensersatz, aber keinen Schaden (siehe oben).³⁴

3. Dritter hat Schaden, aber keinen Anspruch

S hat einen Schaden i.H.v. 35.000 €, aber weder gegen die Erbengemeinschaft noch gegen D einen Anspruch (siehe oben).³⁵

4. Zufällige Schadensverlagerung

Die Schadensverlagerung müsste aus der Sicht des Schädigers D zufällig sein. Die Zufälligkeit der Schadensverlagerung könnte sich aus einer obligatorischen Gefahrentlastung ergeben.³⁶ Als obligatorische Gefahrentlastungsregelung kommt § 2174 BGB in Betracht. Die Norm hat zur Folge, dass S das wirtschaftliche Risiko des Untergangs des Vermächtnisgegenstands trägt. Mangels Vertretensmüssens der Erbengemeinschaft trifft sie das wirtschaftliche Risiko des Untergangs des Oldtimers nicht.³⁷ Damit kommen die bei der obligatorischen Gefahrentlastung maßgeblichen Wertungen auch

³⁰ Siehe hierzu *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 330.

³¹ *Weiss*, JuS 2015, 8 (10).

³² Zur Abgrenzung *Hübner/Sagan*, JA 2013, 741; *Weiss*, JuS 2015, 8 (10); zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter *Lorenz*, JuS 2021, 817.

³³ *Lorenz*, JuS 2022, 13 (14).

³⁴ Zu dieser Voraussetzung *Flume*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 249 Rn. 367.

³⁵ Zu dieser Voraussetzung *Flume*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 249 Rn. 367.

³⁶ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 356 ff.

³⁷ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 359.

beim Untergang von Vermächtnisgegenständen zum Tragen.³⁸ § 2174 BGB führt somit aus der Sicht des Schädigers D zu einer zufälligen Verlagerung des Schadens von der Erbengemeinschaft auf S.

5. Durchführung der Drittschadensliquidation

Damit liegen die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation vor. In einem ersten Schritt wird der Schaden des S zum Anspruch der Erbengemeinschaft gezogen, sodass sein Schaden den Anspruch ausfüllen kann.³⁹ In einem zweiten Schritt kann S analog § 285 Abs. 1 BGB von der Erbengemeinschaft die Abtretung (§ 398 BGB) ihres um seinen Schaden ausgefüllten Anspruchs gegen D aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.⁴⁰

6. Ergebnis

Nach der Abtretung des Anspruchs der Erbengemeinschaft an S hat dieser gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 35.000 € aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1, 398 S. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

C. Gesamtergebnis

S hat keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Erbengemeinschaft. Ihm steht jedoch nach der Abtretung durch die Erbengemeinschaft ein Schadensersatzanspruch gegen D i.H.v. 35.000 € aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1, 398 S. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation zu.

³⁸ *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 359; *Lorenz*, JuS 2022, 13 (14); *Müller-Christmann*, in: BeckOK BGB, 1.2.2025, § 2174 Rn. 16; *Otte*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2019, § 2174 Rn. 32.

³⁹ Siehe *Lorenz*, JuS 2022, 13 (14).

⁴⁰ Vgl. *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 3/2, 13. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 365; *Lorenz*, JuS 2022, 13 (14).